



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Stadtverwaltungen der kreisfreien  
und großen kreisangehörigen Städte

Kreisverwaltungen

Stadt-/Gemeindeverwaltungen der  
verbandsfreien Gemeinden

Verbandsgemeindeverwaltungen

Bezirksverband Pfalz

nachrichtlich:

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Rechnungshof  
Rheinland-Pfalz  
67346 Speyer

Statistisches Landesamt  
Rheinland-Pfalz  
56130 Bad Ems

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 21a  
54290 Trier

Hochschule für öffentliche Verwaltung  
Rheinland-Pfalz  
St. Veit-Straße 26-28  
56727 Mayen

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

25. Oktober 2019



<b>Mein Aktenzeichen</b> 1142-0004#2018/0001- 0301 334 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Markus Alt Markus.Alt@mdi.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 06131 16-3311 06131 16-17 3311
--	--------------------------	--	---

## Haushaltswirtschaft 2020 der kommunalen Gebietskörperschaften

### 1. Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2020

#### 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Konjunktorentwicklung in Deutschland ist gegenwärtig gespalten. Aber auch wenn die Aussichten aktuell gedämpft sind, droht keine Konjunkturkrise. Die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute gehen für das laufende Jahr von einer Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,5% und für das Jahr 2020 von 1,1% aus. Obwohl die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Wachstumsprognosen für die Jahre 2019 bis 2021 leicht gesenkt haben und von einem langsamer steigenden BIP ausgehen, handelt es sich nach deren Ansicht nicht um eine Konjunkturkrise.

Das jährliche Herbstgutachten der Bundesregierung liefert die Referenz für die Projektionen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. In der am 17. Oktober 2019 veröffentlichten Herbstprojektion 2019 hat die Bundesregierung ihre Wachstumsprognose gegenüber der Frühjahrsprojektion 2019 für das Jahr 2019 mit 0,5 Prozent konstant gehalten und geht für das kommende Jahr von einem Anstieg des BIP in Höhe von 1,0 Prozent aus. Damit wurde die Prognose für 2020 um 0,5 Prozent-Punkte gegenüber der Frühjahrsprojektion 2019 gesenkt.

Grund für die Korrektur ist die aktuell gedämpfte konjunkturelle Aussicht. Auf der einen Seite steht die exportorientierte Industrie wegen Handelskonflikten und Unsicherheiten im außenwirtschaftlichen Umfeld unter Druck. Auf der anderen Seite ist jedoch die Binnenkonjunktur weiterhin intakt, Beschäftigung und Einkommen steigen, und der Bausektor ist weiter in Hochkonjunktur.

Im Bereich der Bauinvestitionen wird davon ausgegangen, dass auf Grund des Niedrigzinsumfelds und des hohen Bedarfs diese weiter ansteigen, allerdings in einem geringeren Tempo als bisher. Durch das knappe Arbeitskräfteangebot wird nicht nur die Expansion begrenzt. Es macht sich auch durch deutliche Preisniveausteigerungen bemerkbar.

Die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion bilden die Grundlage für die nächste Steuerschätzung (vgl. Nr. 1.4 unten).



## 1.2 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2019 (LT-Drs. 17/9800 vom 28. August 2019) u. a. positiv festgestellt, dass nach dem Haushaltsjahr 2017 auch in 2018 die Gesamtverschuldung (Investitionskredite, Liquiditätskredite und Wertpapierschulden) der kommunalen Gebietskörperschaften um 216 Mio. Euro auf 12,1 Mrd. Euro (-1,6 v. H.) zurückgeführt werden konnte.

Trotz der positiven Entwicklung ist die Haushalts- und Finanzsituation von einigen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach wie vor angespannt. Die Gründe für die angespannte Haushalts- und Finanzsituation sind vielfältig. Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es daher oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen sowie den bisherigen Abbau der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verstetigen. Sofern sich die konjunkturelle Entwicklung und das niedrige Zinsniveau in etwa im bisherigen Umfang fortsetzen und zudem die Konsolidierungsbemühungen konsequent umgesetzt werden, bestehen gute Chancen zur Verbesserung der Haushaltssituation.

Das Land Rheinland-Pfalz trägt nicht zuletzt durch eine steigende Finanzausgleichsmasse zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation bei.

## 1.3 Kommunale Haushaltskonsolidierung

Die Haushaltskonsolidierung ist für den Landeshaushalt und für die kommunalen Haushalte zu einer der zentralen Herausforderungen sowohl der vergangenen als auch der kommenden Jahre geworden. Insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände mit unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalten sind permanent und auch über die im Rahmen des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) vereinbarten Maßnahmen hinaus gefordert, langfristig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen; dies gilt auch im Bereich der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Im Rahmen eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses sind alle gestaltbaren Möglichkeiten vorrangig zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen, um Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Zuletzt hat der Rechnungshof im Kommunalbericht 2019 (S. 29 ausgeführt): "Kommunen, die den gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich verfehlen, müssen zur Beseitigung dieses Zustands alles tun, um die Deckungslücke soweit als möglich zu schließen. Gleichwohl lagen die Hebesätze der Grundsteuer B immer noch weit unterhalb dessen, was die Rechtsprechung als zulässig erachtet hat. Insoweit sind Hinweise der Kommunen und ihrer Verbände verfehlt, wonach bei einer größenklassenbezogenen Betrachtung der Hebesätze der Abstand der rheinland-pfälzischen Kommunen zum Flächenländerdurchschnitt deutlich geringer ausfällt. Maßgeblich ist allein, dass bei den Realsteuerhebesätzen noch beträchtliche



Spielräume bestehen, um das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs zu erfüllen."

Die Landesregierung hält es für unabdingbar, den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und vor allem zur Reduzierung des vielerorts unverändert hohen Ausgabenniveaus zu folgen.

Da einnahmebezogene Maßnahmen in vielen Fällen noch nicht zum gewünschten Ziel des Haushaltsausgleiches führen werden, müssen selbstverständlich auch auf der Ausgabenseite Konsolidierungspotenziale genutzt werden. Risiken bestehen hier unter anderem aufgrund des derzeit sehr niedrigen Zinsniveaus, welches bei einem Anstieg zu weiteren Haushaltsbelastungen führen kann. Dieses Risiko kann vor allem durch eine Verminderung des Schuldenstandes, insbesondere der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, begrenzt werden. Das Land Rheinland-Pfalz trägt in diesem Bereich u. a. durch die Einführung des Aktionsprogramms für kommunale Liquiditätskredite (Zinssicherungsschirm sowie Stabilisierungs- und Abbaubonus) zur Haushaltskonsolidierung bei. Im Landeshaushalt sind für den Zinssicherungsschirm ab 2019 jährlich 18 Mio. Euro und für den Stabilisierungs- und Abbaubonus ab 2020 jährlich 12 Mio. Euro eingeplant. Die Finanzierung erfolgt hälftig aus dem allgemeinen Landeshaushalt und hälftig aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

#### 1.4 Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beim Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Sitzung vom 7. bis 9. Mai 2019 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2019 bis 2023 geschätzt. Demnach können alle staatlichen Ebenen bis zum Jahr 2023 mit steigenden Steuereinnahmen rechnen.

Die regionalisierten Ergebnisse nach der o. g. Steuerschätzung sind für die Einzelsteuern und die Anteile an den Gemeinschaftsteuern der Gemeinden in Rheinland-Pfalz als **Anlage** beigefügt. Sobald die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung vom 28. bis 30. Oktober 2019 vorliegen, werden diese den Kommunen bekanntgegeben; ggf. sind Anpassungen in den bis dahin erstellten kommunalen Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 vorzunehmen. Im Übrigen wird auf Nr. 5 der VV zu § 9 GemHVO verwiesen.

Durch den **Wegfall der Gewerbesteuerumlageerhöhung** (§ 6 Abs. 3 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz) entfällt ab dem Jahr 2020 eine Zahlung der Gemeinden an das Land. Im Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 18. April 2018 (LT-Drs. 17/6000) wurde die Entlastung der Gemeinden mit einem Betrag in Höhe von 202 Mio. Euro (nach der damals aktuellen Steuerschätzung vom November 2017 auf Basis der für das Jahr 2019 erwarteten Gewerbesteuerumlageerhöhung) angegeben.



Je nach Entwicklung des tatsächlichen Gewerbesteueraufkommens im Jahr 2020 wird sich auch die tatsächliche Entlastung verändern.

## 2. Hinweise und Orientierungsdaten für die Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) im Jahr 2020

Die Orientierungsdaten wurden auf der Grundlage des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463) mit einer Finanzausgleichsmasse in Höhe von 3,268 Mrd. Euro und einer Schlüsselmasse in Höhe von 1,925 Mrd. Euro (zuzüglich 53 Mio. Euro Investitionsschlüsselzuweisungen) berechnet. Für die kommunale Haushaltsplanung 2019 kann von folgenden Orientierungsdaten ausgegangen werden:

### 2.1 Schlüsselzuweisungen A gem. § 8 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner (1. Oktober 2016 bis 30. September 2019)	1.119,85 Euro
Schwellenwert 78,50 v. H.	879,08 Euro

### 2.2 Schlüsselzuweisungen B 2 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG

Grundbetrag	1.409,00 Euro
landesdurchschnittliche Gebietsfläche in qkm je 1 000 Einwohner	4,8059 qkm

Eine Übersicht über die Anzahl der maßgeblichen Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2019 steht auf der Internetseite des Innenministeriums unter [www.mdi.rlp.de](http://www.mdi.rlp.de) zur Verfügung.

### 2.3 Schlüsselzuweisungen C gem. § 9 a Abs. 2 LFAG

Diesbezüglich verweise ich auf die entsprechende Übersicht zur Bekanntgabe der „Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2020“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2019.

### 2.4 Investitionsschlüsselzuweisungen gem. § 10 LFAG

Grundbetrag	1.425,00 Euro
-------------	---------------

### 2.5 Allgemeine Straßenzuweisungen gem. § 14 LFAG

Grundbetrag je Straßenmesszahl	5,0872561 Euro
--------------------------------	----------------

### 2.6 Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten gem. § 15 LFAG

Diesbezüglich verweise ich auf die entsprechende Übersicht zur Bekanntgabe der „Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2020“ des Statistischen Landesamtes



Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2019.

**2.7 Finanzausgleichsumlage gem. § 23 LFAG**

landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner 1.134,51 Euro

**2.8 Erhebung der Kreisumlage gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 LFAG**

landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl  
der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner 1.071,70 Euro

**2.9 Umlage zu den laufenden Kosten der Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz**

kreisfreie Städte je Einwohner 0,84 Euro

Landkreise je Einwohner 0,31 Euro

große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden  
und Verbandsgemeinden je Einwohner 0,63 Euro

**2.10 Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz**

Die Gewerbesteuerumlage wurde bislang jährlich durch Rechtsverordnung des Bundes um eine Erhöhungszahl angehoben (§ 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz). Mit Artikel 6 Nr. 2 des „Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds ‚Deutsche Einheit‘“ (BGBl. I S. 2522 vom 20. Dezember 2018) wurde der Absatz 5 aufgehoben. Insofern ist seit dem Haushaltsjahr 2019 die Veranschlagung dieses Teils der Gewerbesteuerumlage nicht mehr notwendig.

Weiterhin wird der Landesvervielfältiger gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz ab dem Jahr 2020 um 29 Prozentpunkte abgesenkt (Wegfall Erhöhung für den Solidarpakt).

Demnach teilt sich der Gesamtvervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt auf:

Jahr	Vervielfältiger Bund	Vervielfältiger Land	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“	Gesamtvervielfältiger
2018	14,5	49,5	4,3	68,3
2019	14,5	49,5	./.	64,0
2020	14,5	20,5	./.	35,0
2021	14,5	20,5	./.	35,0
2022	14,5	20,5	./.	35,0
2023	14,5	20,5	./.	35,0



## **2.11 Schlüsselzahlen für die Aufteilung der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer**

Auf die Anlage (zu § 1) „Schlüssel für den auf die Gemeinden des Landes Rheinland-Pfalz entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020“ der „Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ wird ebenso hingewiesen wie auf die Anlage (zu § 1) „Schlüssel für den auf die Gemeinden des Landes Rheinland-Pfalz entfallenden Anteil an der Einkommenssteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020“ zu der „Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage“.

## **3. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

Zum 30. November 2019 steht die Vorlage des Konsolidierungsnachweises für das Jahr 2018 an. Allgemeine Informationen hierzu finden sich in meinem Haushaltsrunds schreiben vom 18. November 2013.

## **4. Homepage des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz**

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz stellt auf seiner Homepage unter dem Link [www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/finanzen-steuern/doppik/](http://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/finanzen-steuern/doppik/) Informationen rund um die „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ zur Verfügung. So werden beispielsweise unter der Nummer 9 „Doppik-Themen im Blickpunkt“ die aktuellsten „Doppik-FAQ`s“ zum Abruf bereitgestellt. Den Kommunen wird daher die rege Nutzung dieser Informationsquelle empfohlen.

## **5. Unterstützung bei den Integrationskosten der Kommunen**

Die Unterstützung des Landes bei den Integrationskosten der Kommunen der Jahre 2019 und 2020 wurde mit dem Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 429) geregelt. Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 LAufnG hat das Land den Kommunen zur Beteiligung an den Integrationskosten des Jahres 2019 noch im Jahr 2018 58,44 Mio. Euro gezahlt, ebenso im Jahr 2019 48 Mio. Euro zur Beteiligung an den Integrationskosten des Jahres 2020. Die Auszahlung der 58,44 Mio. Euro für das Jahr 2019 war nach § 3a Abs. 1 Satz 2 LAufnG bis zum 31. Dezember 2018, die Auszahlung der 48 Mio. Euro für das Jahr 2020 bis zum 30. Juni 2019 zu leisten. Die Landesleistung erfolgte im Vorgriff auf die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2019 und 2020.

Am 25. September 2019 hat das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021“ beschlossen. Demnach sollen die Länder für das Jahr 2020 einen Pauschalbetrag in Höhe von 700 Millionen Euro und in 2021 in Höhe von 500



Millionen Euro jeweils durch die Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder zu-  
lasten des Bundes erhalten. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwar-  
ten.

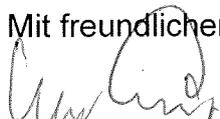
**6. Erstattung von Aufwendungen in Härtefällen gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes**

Die Aufwendungserstattung für die Versorgung der Härtefälle nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde mit Artikel 1 Nr. 2 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 429) in das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) aufgenommen. Den betroffenen Kommunen wird auf Grundlage des § 3b LAufnG auf Antrag eine Pauschalerstattung geleistet. Der monatliche Erstattungsbetrag von 513 Euro pro Person orientiert sich dem Umfang nach an den bisherigen Leistungen aus dem Härtefallfonds. Die Dauer der Erstattung wurde für Neufälle von drei auf maximal fünf Jahre ausgedehnt. Hiervon erfasst sind Personen, denen erstmalig nach dem 1. September 2018 auf Grundlage einer Anordnung des Integrationsministeriums als oberste Landesbehörde nach § 23a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Den betroffenen Kommunen wird empfohlen, bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen die nunmehr ausgedehnte Erstattungsfrist zu beachten.

**7. Beschluss des Landtages vom 23. August 2018 zu Sanierungs- und Erneuerungsbedarf kommunaler Straßen und Brücken, zu Investitionskrediten und zu Zuwendungsverfahren**

Auf das in der Anlage beigefügte Schreiben an die Aussichts- und Dienstleistungsdi-  
rektions Rheinland-Pfalz vom heutigen Tag wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Lewentz

Anlagen



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Rheinland-Pfalz  
Ref. 21 a - Kommunalaufsicht  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

25. Oktober 2019

Mein Aktenzeichen  
1142-0004#2018/0001-0301 334

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3311  
06131 16-17 3311

### Schreiben an ADD (Beschluss des Landtages vom 23. August 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung wurde durch Beschluss des Landtags vom 23. August 2018 aufgefordert, „*darauf hinzuwirken, dass*

- a) *die kommunalen Gebietskörperschaften den Zustand ihrer Straßen und Brücken erfassen und bewerten, hieraus den finanziellen Nachholbedarf für kurzfristig und umgehend erforderliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen ableiten und entsprechende Unterlagen den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen,*
- b) *die Kommunalaufsichtsbehörden Kredite für Investitionsprojekte, die mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen, nur genehmigen, wenn nachvollziehbare Gründe für die Zulassung von Ausnahmen vorliegen,*
- c) *in Zuwendungsverfahren Investitionen insbesondere bei kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen eine Überschuldung droht und eine stetige Aufgabenerfüllung nicht sichergestellt ist, auf das Notwendige beschränkt werden.“*

Im Hinblick auf die Aufforderung des Landtages gebe ich die nachfolgenden Hinweise.



## 1. Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen bei kommunalen Straßen und Brücken

Daten aus der Erfassung und Bewertung ihrer Straßen und Brücken sind den kommunalen Gebietskörperschaften aus ihren Bilanzen bekannt. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Haushaltsplan die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, beizufügen. Die kommunalen Bilanzen umfassen auch die (finanzielle) Bewertung der Gemeinde- bzw. Kreisstraßen und der Brücken. Ebenso umfassen die kommunalen Bilanzen entweder außerplanmäßige Abschreibungen (§ 35 Abs. 4 GemHVO), wenn Straßen oder Brücken Mängel aufweisen, die ihren Wert dauerhaft vermindern, oder die Bilanzen umfassen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, sofern die Gemeinde plant, die Instandhaltungen in den nächsten drei Jahren nachzuholen (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Für die Abschätzung des finanziellen Nachholbedarfs für kurzfristig und umgehend erforderliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen liefern die Bilanzdaten somit eine wichtige Grundlage. Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, hierauf zurückzugreifen.

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung u. a. sollen die kommunalen Bilanzen eines Haushaltsjahres zum Ende des Folgejahres vorliegen und beschlossen werden. Im Hinblick auf die kommunalen Bilanzen der Vorjahre weist der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Kommunalbericht 2018 (LT-Drs. 17/7100 vom 28. August 2018, S. 27) auf Rückstände bei Erstellung und bei Beschlüssen der Jahresabschlüsse hin. Zur Abschätzung des finanziellen Nachholbedarfs für kurzfristig und umgehend erforderliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen an kommunalen Straßen und Brücken sind die kommunalen Gebietskörperschaften deshalb gehalten, auf die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, zurückzugreifen und auch zukünftig eine zeitnahe Bereitstellung der (wesentlichen) Daten zu gewährleisten.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die kurzfristig und umgehend erforderlichen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohnehin ihren Niederschlag in den Haushaltsplänen finden. Soweit sich aus dem aktuellen, tatsächlichen Zustand der Straßen und



Brücken kurzfristig und umgehend erforderliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen ergeben, die sich aus den Bilanzdaten nicht ableiten lassen oder die noch nicht in den Haushaltplänen berücksichtigt sind, sind die kommunalen Gebietskörperschaften ferner gehalten, die Aufsichtsbehörde über die für die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel zu informieren.

Das Ministerium des Innern und für Sport bittet nochmals um Beachtung der bereits ergangenen Schreiben. Im Hinblick auf den finanziellen Nachholbedarf für kurzfristig und umgehend erforderliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen bei Straßen und Brücken kommunaler Gebietskörperschaften wurden der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz sowie nachrichtlich der Landkreistag Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 17. Mai 2016 vom damaligen Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (Abteilung 7) mit der Bitte um Information der Verbandsmitglieder darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2018 den Zuwendungsanträgen nach dem LVFGKom und dem LFAG mindestens der Prüfbericht einer vor diesem Stichtag durchgeführten Hauptprüfung nach DIN 1076 beizufügen ist. Zuvor hatte das damalige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur bereits in seinem Rundschreiben zur „Hauswirtschaft 2014 der kommunalen Gebietskörperschaften“ vom 18. November 2013 unter Nr. 11 auf die Erhaltung und den Zustand von Brücken in kommunaler Baulast hingewiesen und empfohlen, im Rahmen eines Erhaltungsmanagements für die kommunale Infrastruktur (nicht nur für die Brücken), geeignete Instrumentarien anzuwenden, um einem Verfall der kommunalen Infrastruktur vorzubeugen.

## **2. Zur Genehmigung von Investitionskrediten**

Jede kommunale Gebietskörperschaft entscheidet selbst über die Finanzierung ihrer Investitionsauszahlungen, soweit diese durch andere Einzahlungen (z. B. Zuwendungen) nicht gedeckt sind. Bei einer Finanzierung mit Investitionskrediten kommt für eine Kommune die Maßgabe zum Tragen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionsprojekte, die mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang



stehen, nur genehmigen soll, wenn nachvollziehbare Gründe für die Zulassung von Ausnahmen vorliegen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind bei einer Finanzierung über Investitionskredite in erster Linie gefordert, den entsprechenden Schuldendienst tatsächlich zu decken. Die Suche nach Ausnahmemöglichkeiten für eine Genehmigung von Investitionskrediten soll keine Priorität haben. Unabhängig davon werden die Kommunalaufsichtsbehörden auf den eingangs zu b) genannten Beschluss des Landtags hingewiesen. Es wird empfohlen, die nachvollziehbaren Gründe für die Zulassung von Ausnahmen zu dokumentieren.

### **3. Beschränkung der Investitionszuwendung auf das Notwendige**

Die Aufforderung des Landtages, in Zuwendungsverfahren Investitionen insbesondere bei kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen eine Überschuldung droht und eine stetige Aufgabenerfüllung nicht sichergestellt ist, auf das Notwendige zu beschränken, ist an die Bewilligungsbehörden gerichtet. Die Bewilligungsbehörden haben u. a. Nr. 1.1 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung /Teil II zu beachten. Danach dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Zweck der Zuwendung trotz Heranziehung aller eigenen Finanzierungsmittel des Zuwendungsempfängers und finanzieller Hilfen Dritter bei gleichzeitiger Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben des Zuwendungsempfängers ohne die Zuwendung nicht erreicht werden kann; zu den Finanzierungsmitteln gehört auch die Aufnahme von Krediten in zumutbarer Höhe. Zudem muss die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen gesichert sein. Die Folgekosten dürfen die Grenzen der dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Vor diesem Hintergrund ist jede Landeszuwendung aus Sicht der Bewilligungsbehörde notwendig, weil ohne sie der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird. Eine Beurteilung, ob die Investitionsmaßnahme aus kommunaler Sicht notwendig ist, steht der Bewilligungsbehörde nicht zu.



Dies gilt auch in kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen eine Überschuldung droht. Deshalb dürfen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3, 3. Alternative Landesfinanzausgleichsgesetz Zuweisungen für Investitionen nur gewährt werden, sofern u. a. die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Von diesen Voraussetzungen kann ausnahmsweise u. a. abgesehen werden, wenn die öffentliche Sicherheit die Investition dringend erfordert oder wenn das für die Finanzzuweisung jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium aus dringenden Gründen des Gemeinwohls die Investition für notwendig erklärt hat.

Die antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaften werden auf ihre Verantwortung für die Gewährleistung einer auskömmlichen Finanzierung sowohl des Schuldendienstes als auch der Folgekosten aus eigener Kraft hingewiesen.

Diese Hinweise verbinde ich mit der Bitte, Ihren nachgeordneten Bereich jeweils zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Randolf Stich